

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN DEUTSCHHÖFER-STR.(ST 2280)
KERSCHENSTEINER-STR. UND ELSA-
BRÄNDSTRÖM-STR.
IN SCHWEINFURT GMKG. SCHWEINFURT**

NR. **027a**
M 1:1000

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
BF	BEFAHRBARER FUSSWEG
F	FUSSWEG
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
WR	REINES WOHNGEBIET
g	GARAGEN
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BAUBESTAND
	STRASSENHÖHEN
	ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN
	BÖSCHUNGSFLÄCHEN
MT	MÜLLTONNENPLÄTZE
DN	DACHNEIGUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1. DAS GEBIET IST REINES WOHNGEBIET (WR) § 3 ABS. 3 BauNVO IST NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 2. WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - a) DURCH BAUGRENZEN
 - b) DURCH GESCHOSSZAHLEN (BINDEND FESTGESETZT)
 - c) ES SIND NUR WOHNGBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BauNVO)
- III. BAUWEISE:
 1. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE, SOWEIT NICHT DURCH PLANZEICHEN (g) DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT IST.
 2. HAUSGRUPPEN >50m SIND ZULÄSSIG, WENN SIE ALS WINKELHAUSGRUPPEN ERRICHTET WERDEN.
- IV. GESTALTUNG UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
 1. DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN IST UNZULÄSSIG.
 2. GARAGEN MÜSSEN EINE STELLFLÄCHE VON ≥5,00m VORLAGERT HABEN, DIE NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF.
 3. BEI VORGÄRTEN ≥10,00m SIND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
 4. GARAGEN AN GRENZEN SIND MIT EINEM FLACHDACH AUSZUBILDEN.
 5. DIE SOCKELHÖHE DARF AM HÖCHSTEN GELÄNDEPUNKT DER BEBAUBAREN FLÄCHE NICHT >0,30m SEIN.
 6. EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG:
 - a) AN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BEI EINER VORGARTENTIEFE ≥2,50m (IM BEBAUUNGSPLAN BEMASST)
 - b) IN DER GEBÄUDEFLUCHT BEI EINER VORGARTENTIEFE ≤2,5m. ALS MATERIAL KANN MASCHENDRAHT VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG ERFOLGT. DIE GESAMTHÖHE DARF 1,20m NICHT ÜBERSTEIFEN. DIE EINFRIEDUNG IST DEM JEWEILIGEN STRASSENGEFÄLLE ANZUGLEICHEN.
 - c) AN DER ST 2280 (DEUTSCHHÖFER STR.) ALS TÜR- UND TORLOSE EINFRIEDUNGEN

AUFGESTELLT AM 26. 3. 1970
STADTPLANUNGSAMT
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)
STADTOBERBAURAT
(MUSMANN) SACHBEARBEITER
STADTBAUAMTMANN

BAUVERWALTUNG
(DIPL. ING. LÜDKE)
BERUFSMÄSSIGER STADTRAT
SATZUNG STADTRAT: 25.2.1971
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

BEREICHSGRENZEN: 30. 9. 1964
TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE: 9.4.1970 REGIERUNG VON UNTERFRANKEN
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG: 28.7.1970
AUSGELEGT AM: 21.12.1970
AUF DIE DAUER
EINES MONATS
BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 9.2.1971

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
6.4.1971, Nr. IV/3-906 e 17/71
Würzburg, den 6. April 1971
Regierung von Unterfranken
i.A.

